

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-30-12/Ka

Datum
24.01.2017

Lkw-Kartell; MAN-Stellungnahme zu außergerichtlichen Gesprächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere bisherige Berichterstattung, zuletzt mit E-Mail-Rundschreiben vom 20.12.2016.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat zwischenzeitlich den am Kartell beteiligten Lkw-Herstellern vorgeschlagen, mit Blick auf das weitere Vorgehen (Kommunale Klageverfahren; vergaberechtliche Anforderungen bei Neuausschreibungen / Selbstreinigung; außergerichtliche Schadensregulierung etc.) die relevanten Verfahrensaspekte in einem Gespräch zwischen Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Leitungsebene des Unternehmens zu erörtern.

Eine erste Antwort liegt jetzt vor. Dem nachstehend wiedergegebenen Schreiben von MAN Truck & Bus AG vom 19.01.2017 ist zu entnehmen, dass derzeit keinerlei Bereitschaft besteht, die Folgewirkungen des Lkw-Kartells mit den kommunalen Spitzenverbänden (außergerichtlich) zu erörtern. Sollte sich im Rahmen der weiteren Entwicklung eine andere Situation ergeben, werden wir Sie informieren. Die übrigen am Lkw-Kartell beteiligten Unternehmen haben sich noch nicht geäußert. Wir werden Sie insoweit auf dem Laufenden halten.

*„Anrede,
wie Ihnen sicherlich aus diversen Rückmeldungen der Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunalen Unternehmen bekannt ist, kann MAN bei den jeweiligen Anspruchstellern keinen Schaden erkennen. Hintergrund sind die Art der von der EU-Kommission sanktionierten Verhaltensweisen und das Fehlen von Feststellungen der*

EU-Kommission zur Umsetzung der Verhaltensweisen sowie einer etwaigen Schädigung von Kunden. Dies legt MAN gegenüber den Städten, Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Unternehmen regelmäßig ausführlich dar.

Gleichwohl kommt MAN als Ausdruck des guten Willens und dem Interesse an einer weiterhin erfolgreichen Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anspruchstellern diesen weitest möglich entgegen, u.a. durch den Abschluss von Verjährungsverzichtsvereinbarungen und die Zurverfügungstellung von Eigenerklärungen. Dabei begegnet MAN mit ersterem den vielfach geäußerten Bedenken im Hinblick auf den angeblich zeitnahen Eintritt der Verjährung entsprechend kulant. Vor diesem Hintergrund sieht MAN keinen Anlass für Gespräche mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände über eine etwaige außergerichtliche Einigung.

Auch sehen wir keinen Anlass für Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden zum weiteren Vorgehen bzw. der Erörterung der von Ihnen in diesem Zusammenhang angesprochenen Punkte. Die Teilnahme an Ausschreibungen erfolgt grundsätzlich vorbehaltlich einer Unternehmensentscheidung im Einzelfall. Anfragen der Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunalen Unternehmen zu Angaben im Zusammenhang mit der Selbstreinigung werden grundsätzlich ebenfalls individuell im Zusammenhang mit konkret anstehenden Ausschreibungsverfahren geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Anja Döring
Senior Legal Counsel / Syndikusrechtsanwältin
MAN Truck & Bus AG
Leiterin Recht - Beschaffung, Marken & Lizenzen (FLB)
Dachauer Straße 667, D-80995 München“.*

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter